

## **Gesundheit ist ein Menschenrecht, Menschen auf der Flucht scheitern aber oft schon an der sprachlichen Verständigung**

Allen Menschen muss Zugang zur Gesundheitsversorgung gewährt werden. Das ist eine zentrale Forderung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit ihrer Gründung im Jahr 1946. Aber was ist, wenn sich Ärzte und Patienten wegen ihrer unterschiedlichen Sprachen nicht verstehen? Auch in unserer Region werden Flüchtlinge oft genug aufgefordert, sie sollten gefälligst Dolmetscher mitbringen, und zwar auf eigene Kosten.

### **Zum Glück gibt es DolMa, aber wer soll bezahlen?**

Seit mehr als zwölf Jahren existiert [DolMa, der Dolmetscherservice Marburg-Biedenkopf](#). Qualifizierte Laien-Dolmetscher\*innen werden zu günstigen Stundensätzen vermittelt. Nur Behörden, Kliniken, Vereine, Organisationen, Firmen, Schulen und sonstige Institutionen können diese Dienstleistung in Auftrag geben, nicht aber Privatpersonen. Und wer anschafft, zahlt auch. Alle Aufträge zur Sprachmittlung müssen mit einer verbindlichen Kostenübernahme verbunden sein. Ehrenamtliche Flüchtlingshilfen vor Ort sind damit weitgehend überfordert. Sie werden zwar unmittelbar mit dem Bedarf konfrontiert und dürfen auch Aufträge erteilen, sind aber mit ihren finanziellen Mitteln schnell am Ende. Zudem machen sich andere mögliche Kostenträger oft genug zu ihren Lasten einen schlanken Fuß. Landkreis und Universitätsstadt Marburg erstatten im Rahmen „freiwilliger Leistungen“ Kosten, aber auch ihr Finanzrahmen ist begrenzt. Und so stößt das Menschenrecht auf Gesundheit sehr bald an enge Grenzen. Das ist seit Beginn des Ukraine-Kriegs wieder deutlich geworden, als innerhalb eines Jahres mehr als 3.500 Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse in unserem Landkreis Zuflucht suchen mussten.

### **Wozu haben wir Krankenkassen?**

Seit Jahren bestätigen es Sozialgerichte auf allen Ebenen in ständiger Rechtsprechung: Dolmetscherleistungen gehören nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Und zwar auch dann nicht, wenn sie von den behandelnden Ärzt\*innen ausdrücklich für notwendig erklärt werden. Die Gerichte erkennen darin noch nicht einmal eine vom Gesetzgeber zu schließende Regelungslücke. Und genau deshalb verharrt auch der zuständige Gesetzgeber, nämlich der Deutsche Bundestag, seit Jahren in Untätigkeit. Oder mit anderen Worten: Geflüchtete bleiben auf den Kosten privat sitzen und müssen andere Menschen oder Flüchtlingshilfen um Unterstützung bitten. Wenn sie noch nicht gut genug Deutsch können, müssen sie sich den Zugang zu Gesundheitsleistungen buchstäblich erbetteln. Allenfalls können Dolmetscherkosten im Rahmen einer voll- oder teilstationären Behandlung gegenüber dem Krankenträger geltend gemacht werden. Das UKGM in Marburg zeigt sich in dieser Hinsicht recht kulant.

### **Flüchtlinge sind nicht alle gleich**

Für die meisten Geflüchteten ist eine Aufenthaltserlaubnis das Maß aller Dinge. Erst dann sind sie vor Abschiebung halbwegs sicher. Für sie gelten im Sozialbereich dieselben Regeln wie für Deutsche. Sie sind gesetzlich krankenversichert. Und eben deshalb erstattet ihnen niemand die zusätzlichen Kosten, wenn sie Dolmetscherleistungen im Gesundheitswesen benötigen. Etwas besser sind in dieser Hinsicht Personen gestellt, deren Aufenthalt lediglich gestattet oder geduldet ist. Das Asylbewerberleistungsgesetz schließt sie zwar von vielen Sozialleistungen aus, begrenzt ihren Zugang zum Arbeitsmarkt und schränkt sie in ihrer Bewegungsfreiheit ein, ermöglicht aber die Finanzierung notwendiger Sprachmittlung im Gesundheitswesen aus Steuermitteln. Einschlägig ist [§ 6 AsylbLG](#). Beim Dolmet-

schen zwischen Arzt und Patient handelt es sich gemäß Absatz 1 um eine „sonstige Leistung“, die „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich“ ist. Sie **kann** gewährt werden, **muss aber nicht**. Immerhin gibt es eine Rechtsgrundlage für Sozialämter zur Bezahlung. Auch Kostenerstattung als „freiwillige Leistung“ an Flüchtlingsinitiativen wird so ermöglicht. Es entsteht Handlungsspielraum für Kreistag und Kreisausschuss, für Stadtverordnetenversammlung und Magistrat.

## **Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine hängen zwischen Baum und Borke**

Auch für sie gilt [§ 6 AsylbLG](#), und zwar Absatz 2: „Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes](#) besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.“ Durch verbindliches EU-Recht gehören sie zu diesem Personenkreis. Auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union wird ihnen gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt. Ihnen **muss** die erforderliche sprachliche Hilfe gewährt werden. Es gibt **keinen Entscheidungsspielraum** für Behörden. Aber auch in unserer Region ist dieser gesetzliche Anspruch noch nicht praktisch umgesetzt. Ein Grund dafür liegt im doppelten Status dieser Flüchtlinge. Einerseits sind sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Wenn ihr Budget nicht ausreicht, sind sie auf Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch II angewiesen. Das müssen sie beim Kreisjobcenter (KJC) beantragen. Andererseits sind ihre Ansprüche im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) definiert. Leistungsträger sind in diesem Fall die Sozialämter der Universitätsstadt Marburg und des Landkreises Marburg Biedenkopf. Und so kommt es, wie es kommen musste: Bei konkurrierender Zuständigkeit ist plötzlich niemand zuständig.

## **Das Schlechteste aus beiden Welten**

Gegenwärtig werden ukrainische Kriegsflüchtlinge in erster Linie als Personen mit Aufenthaltserlaubnis betrachtet. Kosten für Dolmetscherleistungen im Gesundheitswesen werden nicht ersetzt. Ansprüche aus dem AsylbLG werden nicht berücksichtigt, obwohl sie dort normiert sind. Hilfsbereite Privatpersonen und Flüchtlingsinitiativen bleiben auf den Kosten sitzen. Es ginge auch anders. Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch und dem AsylbLG könnten sich gegenseitig ergänzen. Damit wäre der Fall geklärt. Stadt und Landkreis sind durchaus bemüht und kümmern sich um eine Lösung. Aber Gesetzgeber und Krankenkassen ducken sich einfach weg. Das kann nicht so bleiben.

- Wir brauchen endlich einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz für alle Menschen, die in unserem Land leben. Dieser muss alle nötigen Leistungen auch tatsächlich abdecken.
- Konkurrierende Zuständigkeiten unterschiedlicher sozialer Träger müssen im Sinne der Betroffenen eindeutig geklärt werden.
- Wir brauchen mehr Geld und erweitere Handlungsspielräume für Landkreise und Kommunen, damit diese bei sozialen Schieflagen wirksam eingreifen können.
- Wir brauchen einen regionalen „Runden Tisch“, an dem sich Betroffene, Krankenkassen, Ärzteschaft, Leistungsträger, Behörden, Politik und ehrenamtliche Flüchtlingsinitiativen über wirksame Sofortmaßnahmen verständigen können.